

## Widerspruchsverfahren

---

### 1. Allgemeines Verfahren

- 1.1. Kann einem Widerspruch nicht vollumfänglich abgeholfen werden, ist der Widerspruch grundsätzlich an die Widerspruchsstelle (56.1 oder 56.2) zur abschließenden Entscheidung weiterzuleiten. Kommt eine **Teilabhilfe** in Betracht, sollte ein Teilabhilfebescheid durch die LSB nur dann erlassen werden, soweit die Entscheidung keinen Aufschub duldet und die Widerspruchsstelle nicht kurzfristig entscheiden kann (z.B. weitere Ermittlungen sind erforderlich).
- 1.2. Wenn ein Widerspruch zur Entscheidung abgegeben wird, sind alle auftretenden **Änderungen**, die den angegriffen Verwaltungsakt betreffen, dem/r zuständigen Widerspruchssachbearbeiter/in bekannt zu geben. Ferner sind Entscheidungen hinsichtlich des Folgezeitraums mit dem/r Widerspruchssachbearbeiter/in telefonisch abzustimmen, solange über den Widerspruch nicht entschieden worden ist.
- 1.3. Im Widerspruchsverfahren wird die Erstentscheidung überprüft und ggf. modifiziert. Eine **Aufhebung des Erstbescheides** nach den §§ 44 ff. SGB X ist ausgeschlossen. Der rechtswidrige angegriffene Bescheid ist im Rahmen des Widerspruchsverfahrens aufzuheben. Ein Abhilfebescheid ist als solcher zu kennzeichnen und stellt dann den Erstbescheid in modifizierter Form dar.
- 1.4. Sofern gegen einen Widerspruchsbescheid Klage erhoben wird, ist die **Übersendung der Leistungsakte** der Klägerin/ des Klägers im Original über den Landkreis Göttingen an das Sozialgericht Hildesheim erforderlich. Da erfahrungsgemäß die Klageverfahren vor dem Sozialgericht einige Zeit in Anspruch nehmen, sollte (soweit erforderlich) für die weitere Leistungssachbearbeitung ein Aktendoppel zur eigenen weiteren Verwendung angefertigt werden.  
Da in Eilverfahren dem Landkreis Göttingen als Antragsgegner durch das Sozialgericht Hildesheim regelmäßig nur kurze Fristen von 1 Woche zur Klageerwiderung und Aktenübersendung gesetzt werden, ist insoweit eine unverzügliche Aktenübersendung erforderlich.
- 1.5. Die Originalakten sind stets fortlaufend zu nummerieren.
- 1.6. Wird ein Widerspruch zwecks Abhilfeprüfung an die LSB weitergeleitet und wird diesem vollumfänglich abgeholfen, ist der/die Widerspruchssachbearbeiter/in durch Übersendung einer Bescheiddurchschrift diesbezüglich zu informieren.
- 1.7. Die **Rücknahme eines Widerspruches** durch den Widerspruchsführer ist nur durch schriftliche Erklärung möglich. Eine Aufforderung durch die LSB, sich bis zu einer bestimmten Frist zu erklären, dass der Widerspruch aufrechterhalten wird, mit der Folge, dass, sofern sich der Widerspruchsführer nicht meldet, der Widerspruch als zurückgenommen angesehen wird, ist nicht zulässig.

### 2. Kosten des Vorverfahrens

- 2.1. Bei der Abfassung der Abhilfebescheide ist im Tenor neben der Entscheidung über die Hauptsache auch eine Entscheidung gem. § 63 I SGB X über die **Kostenlast** (Entscheidung, ob die Kosten übernommen werden) zu treffen.

- 2.2. Nach § 63 I 1 SGB X erfolgt eine Kostenübernahme nur, soweit der Widerspruch erfolgreich war. Grundsätzlich ist ein Widerspruch dann als erfolgreich anzusehen, wenn ein förmlicher Abhilfebescheid ergeht. Allerdings bedarf die Frage des „Erfolgreichseins“ dann einer Einschränkung, wenn nach dem konkreten Sachverhalt ein anderer Umstand als der Widerspruch dem „Erfolg“ rechtlich zurechenbar ist. Dies gilt bspw. dann, wenn der Widerspruchsführer seinen Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff. SGB I) erst im Widerspruchsverfahren nachkommt. In einem solchen Fall ist die „Abhilfe“ lediglich Ergebnis der nachträglichen Erfüllung der Mitwirkungspflichten, ein „Erfolg“ i.S.d. § 63 I SGB X liegt damit jedoch nicht vor. Dementsprechend wäre in einem solchen Fall zwar ein Abhilfebescheid zu fertigen, die Kostenentscheidung wäre jedoch dahingehend zu treffen, dass keine Aufwendungen erstattet werden.
- 2.3. Sollte eine solche **negative Kostenentscheidung** getroffen werden, so ist über die Erforderlichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts nicht mehr zu entscheiden. Dies liegt darin begründet, dass auch die Kosten für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts unter die notwendigen Aufwendungen des § 63 I SGB X fallen. Werden jedoch generell keine Aufwendungen nach § 63 I SGB X erstattet, so können auch die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nicht übernommen werden. Die Frage der Erforderlichkeit der Hinzuziehung des Rechtsanwalts stellt sich in einem solchen Fall somit gar nicht.
- 2.4. Wird hingegen eine **positive Kostenentscheidung** getroffen und wurde der/ die Widerspruchsführer/in durch einen Bevollmächtigten bzw. Rechtsanwalt vertreten, ist gemäß § 63 II SGB X über die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Bevollmächtigten bzw. Rechtsanwalts zu entscheiden. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts ist dabei jedoch nicht vom Erfolg des Widerspruchs abhängig und kann demnach auch bei einer vollumfänglichen Abhilfe verneint werden.
- 2.5. Grundsätzlich ist die **Hinzuziehung eines Rechtsanwalts/ Bevollmächtigten notwendig**, wenn sie vom Standpunkt einer verständigen, nicht rechtskundigen Partei für erforderlich gehalten werden durfte, wobei an die Erkenntnis- und Urteilsfähigkeit des einzelnen Bürgers nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden dürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn aufgrund mehrerer erlassener Bescheide oder auch aufgrund umfänglicher Berechnungen die Nachvollziehbarkeit für den Leistungsempfänger erschwert ist. Ebenso ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts grundsätzlich als erforderlich anzusehen, wenn um Fragen gestritten wird, die eine rechtliche Wertung erforderlich machen. Ist jedoch offensichtlich, dass eine solche rechtliche Wertung vom Rechtsanwalt nicht vorgenommen wurde (Bsp.: dem Widerspruch fehlt es an jeglicher Begründung), so ist in diesen Fällen ausnahmsweise die Erforderlichkeit der Hinzuziehung des Rechtsanwalts zu verneinen. Soweit es sich jedoch um Fragen der Sachverhaltsaufklärung handelt, die leicht beantwortbar oder ohne unzumutbare Erschwernisse aufklärbar sind, ist die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Rechtsanwalts/ Bevollmächtigten nicht gegeben. Wegen der Verpflichtung der Sozialbehörden zur Beratung und Auskunft kann von der ratsuchenden Person verlangt werden, sich bei Fragen zunächst an die Behörde zu wenden. Erst wenn das Bemühen um die Regelung der Rechtsangelegenheit aus von der ratsuchenden Person nicht zu vertretenden Gründen scheitert, ist die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts geboten. Eine erfolgte Nachfrage seitens des Leistungsempfängers sollte stets durch Vermerk aktenkundig gemacht werden.

2.6. Insoweit sollte im Abhilfebescheid wie folgt **tenoriert** werden:

1. „auf Ihren Widerspruch hebe ich meinen Bescheid vom ... auf und bewillige Ihnen für die Zeit vom ... bis ... Arbeitslosengeld II in Höhe von ... (Hauptsacheentscheidung).“
2. Die Entscheidung über Ihren Widerspruch ergeht kostenfrei. Die Ihnen ggf. zur Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Aufwendungen werden auf Antrag in vollem Umfang/ nicht erstattet. [Ggf.] Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts/ Bevollmächtigten war erforderlich/ nicht erforderlich.“

2.7. In der Begründung des Bescheides muss die Kostenlastentscheidung (zumindest immer dann, wenn die Hinzuziehung des Rechtsanwalts nicht notwendig ist) erläutert werden.

2.8. Soweit es sich um einen Teilabhilfebescheid handelt, wird die Kostenlastentscheidung nicht im Abhilfebescheid sondern im Widerspruchsbescheid durch den Landkreis Göttingen getroffen.

2.9. Ist eine positive Kostenlastentscheidung erfolgt, ist der Antrag des Leistungsempfängers bzw. des Bevollmächtigten/ des Rechtsanwalts samt Rechnung mit einer Durchschrift des Abhilfebescheides, aus dem die Kostenlastentscheidung hervorgeht, an den Landkreis Göttingen zwecks Erlass eines **Kostenfestsetzungsbescheides** (Entscheidung, in welcher Höhe die Kosten übernommen werden) weiterzuleiten.

2.10. Dem Landkreis Göttingen ist mit dem Antrag auf Übernahme der Kosten im Vorverfahren ferner mitzuteilen, in welchem **Verhältnis** die Kosten des Vorverfahrens zu Lasten des Landkreises Göttingen (originäre Aufgaben - §§ 22, 24 III, 16 ff. SGB II) bzw. zu Lasten des Bundes (Optionsaufgaben - übrige Vorschriften) entstehen. Handelt es sich beispielsweise um einen Widerspruch gegen die Entscheidung hinsichtlich der Kosten der Unterkunft und wird diesem abgeholfen, so ist dem Landkreis mitzuteilen, dass die anfallenden Kosten des Vorverfahrens zu 100 % zu Lasten des Landkreises Göttingen gehen. Werden mit einem Widerspruch die Anrechnung des Einkommens und die Berechnung der Kosten der Unterkunft angegriffen, sind die Kosten mit 2/3 dem Bund und mit 1/3 dem Landkreis Göttingen zuzuordnen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

3.1. Bei einem Teilabhilfebescheid und einem Abhilfebescheid, durch den dem Widerspruch vollumfänglich abgeholfen wird und der folglich keine Beschwer für den Widerspruchsführer enthält, ist eine **Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich**. Insoweit sollte daher bei den Abhilfebescheiden auf eine Rechtsbehelfsbelehrung verzichtet werden.

3.2. Ist der Widerspruchsführer **mit der Abhilfeentscheidung nicht einverstanden**, handelt es sich bei dem Abhilfebescheid um eine Teilabhilfe, so dass der Widerspruch zur abschließenden Entscheidung an den Landkreis Göttingen abzugeben ist. Die widerspruchsführende Person darf nicht auf die Klagemöglichkeit verwiesen werden.